

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020:

1. Steuerfestsetzung:

Der Gemeinderat der Stadt Giengen an der Brenz hat mit Beschluss der Haushaltssatzung 2020 vom 19.12.2019 die Hebesätze der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- 320 v. H. der Steuermessbeträge für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und
- 430 v. H. der Steuermessbeträge für die Grundstücke (Grundsteuer B).

Die Hebesätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert, werden jedoch erst mit der Genehmigung der Haushaltssatzung durch das Regierungspräsidium Stuttgart rechtskräftig.

Steuerpflichtige, deren Grundsteuer wie im Vorjahr gleich bleibt, erhalten keinen Steuerbescheid für 2020. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I. S. 965) in der derzeit geltenden Fassung durch diese öffentliche Bekanntmachung, mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2019 veranlagten Betrag, festgesetzt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung, treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

2. Zahlungsaufforderung:

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2020 zu den Fälligkeitsterminen 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der im Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadtkasse zu überweisen oder einzuzahlen. Grundsteuerjahresbeträge bis zu 15 EUR werden am 15. August 2020 fällig. Grundsteuerjahresbeträge werden am 15. Februar 2020 und am 15. August 2020 zu je einer Hälfte fällig, wenn diese 30 EUR nicht übersteigen. Bei den Steuerpflichtigen, die nach § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die jährliche Zahlungsweise nutzen, wird die Grundsteuer in einem Betrag am 1. Juli 2020 fällig.

Falls SEPA-Lastschriftmandate (Einzugsermächtigungen) erteilt sind, wird die Stadtkasse die fälligen Beträge termingerecht abbuchen.

Schnell, bequem, bargeldlos und vor allem ohne weiteren Kostenaufwand ist eine Zahlung per SEPA-Lastschriftmandat möglich. Vordrucke können bei der Stadtverwaltung Giengen an der Brenz, Stadtkasse, Obertorstr. 16, 89537 Giengen an

der Brenz, unter den Rufnummern 07322/952-2290 und 2295 telefonisch oder schriftlich angefordert, bzw. im Internet unter www.giengen.de abgerufen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung vom 01. Januar 2020 bewirkte Steuerfestsetzung, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Giengen, Marktstraße 11, 89537 Giengen an der Brenz erhoben werden.

Der Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswertbescheid oder im Grundsteuermessbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Grundsteuer nicht aufgehoben.

4. Auskunft:

Auskünfte erteilt die Stadtkämmerei, Obertorstr. 16, 89537 Giengen an der Brenz, Zimmer 12, 1. OG, Telefon 07322/952-2270 bzw. 2880.

5. Allgemeine Information:

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass bei Eigentumswechsel (z. B.: Grundstücksverkäufen) während des Jahres der Veräußerer Steuerschuldner bis zum Ablauf des Jahres bleibt, in dem der Verkauf stattgefunden hat. Die Vereinbarung im Kaufvertrag über den Steuerübergangstermin hat nur privatrechtliche Bedeutung im Innenverhältnis zwischen Veräußerer und Erwerber und hebt die öffentlich rechtliche Steuerschuldnerschaft nicht auf.

Stadt Giengen an der Brenz
Bürgermeisteramt